

Förderrichtlinie der Gemeinde Beelen für Privatpersonen zur Anschaffung von Stoffwindeln



Beelen

Präambel

Die Stoffwindeln wurden ab den 1970er Jahren in Deutschland zunehmend von Einwegwindeln abgelöst. Heute ist der Verwendungsanteil der Stoffwindeln in Deutschland verschwindend gering. Die Einwegwindeln werden über den Restmüll entsorgt. Pro Kind wird statistisch von einem Aufkommen von etwa einer Tonne (ca. 5.000 Windeln) ausgegangen. Die mehrjährige Nutzung von Stoffwindeln ist daher aufgrund des erheblich geringeren Ressourcenaufwandes als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz einzustufen.

Die Gemeinde Beelen fördert die Anschaffung von Stoffwindeln und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, auf Einwegwindeln zu verzichten und somit einen großen Teil zur Abfallvermeidung beizutragen.

1) Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb von Stoffwindeln. Die/der Antragsteller/in versichert im Förderantrag, dass Einwegwindeln nur in Ausnahmefällen als Ersatz für Stoffwindeln zum Einsatz kommen.

2) Förderhöhe

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 100,00 € für ein Kind gewährt. Eltern können die Förderung für max. 3 Kinder beantragen. Der Zuschuss für das zweite und/ oder dritte Kind beträgt 50,00 Euro. Die Zuschussförderungen werden nach Reihenfolge des Antragseingangs bis zur Erreichung des Förderhöchstvolumens von 1.000,00 Euro vergeben. Förderanträge werden nicht in das Folgejahr übertragen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung.

Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Beelen haben. Die Förderung wird für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gewährt. Maßgeblich hierfür ist das Alter des Kindes am Tag der Antragstellung.

4) Verfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erwerb des Fördergegenstandes. Der vollständige Antrag ist spätestens 4 Wochen nach dem Erwerb des Fördergegenstandes einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde Beelen eingestellten Formular zu beantragen. Neben dem Antragsformular umfasst der Förderantrag noch folgende Anlagen:

- einen Nachweis über den Wohnort (Kopie des Personalausweises oder aktueller Auszug aus Melderegister)
- einen Original-Kaufbeleg

Der Förderantrag ist bei der

Gemeinde Beelen
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 „Bauen und Wohnen“
Warendorfer Straße 9
48361 Beelen

einzureichen. Die Antragstellung ist ebenfalls per Mail an godbersen@beelen.de möglich.

Ein unvollständiger Förderantrag kann dazu führen, dass dieser nicht bearbeitet werden kann und die Förderung versagt werden muss.

Der Kauf darf erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Gemeinde Beelen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es gilt der Posteingangsstempel bei postalischen Anträgen bzw. bei elektronischen Anträgen das Datum und die Uhrzeit der E-Mail.

5) Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nach 12 Monaten gelöscht.

6) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2022.